

Begründung

Bebauungsplan Nr. 14.2
Erftstadt-Liblar
Liblar-Süd

Bebauungsplan Nr. 14.2 Erftstadt-Liblar-Süd

1. Begründung:

Von der Änderung werden ausschließlich Verkehrs- und Grünflächen betroffen. Die Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 14 und 14 C wurde vorgenommen, um die erforderliche Übereinstimmung der Planung mit den inzwischen fertiggestellten Straßen und Grünflächen herzustellen und eine korrekte Abrechnung der Erschließungsanlagen zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen Grundstücksgrenzverschiebungen, die sich im Laufe des Umlegungsverfahrens ergeben haben, im Bebauungsplan berücksichtigt werden, um den Erfordernissen des § 125 BBauG, d.h. Bindung von Erschließungsanlagen an die Festsetzungen des Bebauungsplanes, zu genügen.

Der Änderungsplan Nr. 14.2 stimmt mit dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt überein.

2. Kosten:

Es entstehen keine Kosten, da die Erschließungsanlagen fertiggestellt sind.

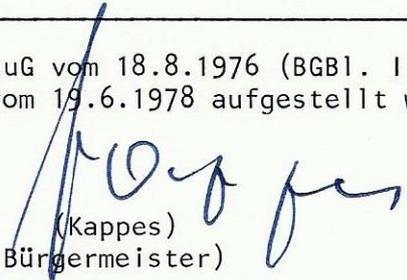
3. Bodenordnung:

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich. Das Umlegungsverfahren ist abgeschlossen.

Gesehen!
Köln, den 13.6 **19** 79
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
[Handwritten Signature]

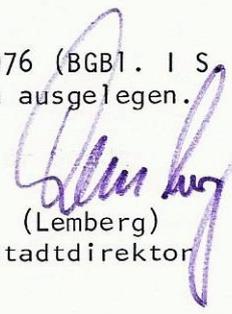
Bebauungsplan Nr. 14.2, Erfstadt-Liblar-Süd

Dieser Plan ist gem. §§ 2, 2a, 8, 9 und 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Erfstadt vom 19.6.1978 aufgestellt worden.



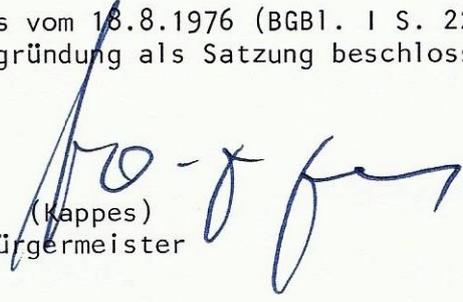
(Kappes)
Bürgermeister

Dieser Plan hat gem. § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 28.8.1978 bis einschl. 27.9.1978 öffentlich ausgelegen.



(Lemberg)
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Erfstadt am 8.2.1979 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.



(Kappes)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom
genehmigt worden

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist am
erfolgt.